

Grundwerte Solidarität, Respekt, Toleranz

Ein Rückblick auf die Weltkonferenz gegen den Rassismus in Durban

CHRISTINA MEINECKE

Keinerlei Beachtung in der Öffentlichkeit fand der gewissermaßen endgültige Abschluß der Weltkonferenz gegen den Rassismus Ende März dieses Jahres, als sich nämlich die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einiger Verzögerung in ihrer Resolution 56/266 das Ergebnis der Konferenz vom September 2001 im südafrikanischen Durban zu eigen machte. Die Konferenz selbst allerdings hatte insbesondere in den westlichen Medien hohe Wellen geschlagen. Die Tagung, die in der zweiten Hälfte der ›Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung‹ (1993-2003) stattfand, bildete den Höhepunkt des ›Internationalen Jahres der Mobilisierung gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz‹; zugleich ließen sich Bezüge zum ebenfalls 2001 begangenen ›Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen‹ herstellen. Immerhin verabschiedete die Weltkonferenz – freilich nach Auszug Israels und der Vereinigten Staaten – ihr Schlußdokument ohne förmliche Abstimmung, was den beiden Vorgängerkonferenzen 1978 und 1983¹ nicht gelungen war. Überraschend ist es freilich nicht, daß das brisante Thema des Rassismus stets von (notwendigen, aber auch von sachfremden) Kontroversen begleitet war. Dies gilt in besonderem Maße für das Zustandekommen des Schlußdokuments. Gerade mit etwas Abstand zu Durban ist es daher von Interesse, Vorbereitung, Verlauf und Nachklang einer derartigen Mammutveranstaltung nachzuzeichnen. Auch deswegen, weil die nur drei Tage nach Konferenzende erfolgten Terrorschläge gegen die Vereinigten Staaten »mit ihren Nachwirkungen zunehmender Angst und Fremdenfeindlichkeit« – so Menschenrechtshochkommissarin Mary Robinson – »diesen Anti-Diskriminierungs-Texten erst recht Relevanz verleihen«.

Die Verabschiedung einer Erklärung und eines Aktionsprogramms zum Ende der neuntägigen ›Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz‹ (World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance, WCAR) in Durban »gleich der schmerzhaften Geburt eines Kindes« – so die südafrikanische Außenministerin und Präsidentin der Weltkonferenz, Nkosazana Clarice Dlamini Zuma, erschöpft am Schluß der Tagung. Die am 31. August 2001 eröffnete Weltkonferenz endete am 8. September 2001, einen Tag später als vorgesehen. Grund dafür waren hochkomplizierte Verhandlungen darüber, welchen Niederschlag der Nahostkonflikt und die Wiedergutmachung historischen Unrechts in den Schlußdokumenten finden sollten. Am 3. September hatten die Vereinigten Staaten² und Israel die Konferenz aus Protest gegen die Art und Weise, wie das Nahostthema während der Konferenz erörtert wurde, verlassen. Da einige Tage lang Mutmaßungen über eine mögliche Abreise der Delegationen aus den Staaten der Europäischen Union (EU) und Kanada kursierten, kann man die doch noch gefundene Verständigung auf eine Erklärung und ein Aktionsprogramm der WCAR nur als Erfolg werten. Erstmals wurden Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz³, nach zwei de facto gescheiterten Weltkonferenzen gegen den Rassismus (die sich hauptsächlich auf die Verurteilung des südafrikanischen Apartheidregimes und der israelischen Politik in den besetzten Gebieten bezogen hatten), in breiterem Kontext diskutiert.

Ein zusätzliches Indiz dafür, welches Konfliktpotential die Bewältigung dieser Themen für die internationale Gemeinschaft noch be-

reithält, bietet die Verzögerung der Veröffentlichung von Erklärung und Aktionsprogramm nach ihrer Verabschiedung um drei Monate, weil die Platzierung einiger Passagen zum Thema Wiedergutmachung in den Abschlußdokumenten umstritten blieb.

DIE VORBEREITUNG

Im Kontext der gegenwärtigen (dritten) Anti-Rassismus-Dekade der Vereinten Nationen wurde mit Resolution 52/111 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1997 die Entscheidung getroffen, eine Weltkonferenz gegen den Rassismus »spätestens im Jahre 2001« abzuhalten. Die Vorbereitung oblag der Hochkommissarin für Menschenrechte als Generalsekretärin der Konferenz und der Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuß. In dieser Eigenschaft stand das 53 Mitglieder umfassende Gremium allen Staaten und Beobachtern (und damit auch der Palästinensischen Befreiungsorganisation hinter dem Namensschild ›Palästina‹) offen. Die Vorbereitungskonferenz trat dreimal in Genf zusammen, zuletzt wenige Wochen vor der WCAR.

Sie entschied nicht nur über die üblichen Regularien, sondern legte auch das Motto («Vereint im Kampf gegen den Rassismus: Gleichheit, Gerechtigkeit, Würde») und die zentralen Themen der Tagung fest:

- Quellen, Ursachen, Ausprägungen und zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit;
- Prävention, Bildung und Erziehung sowie Schutzmaßnahmen zur Ausrottung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Schaffung wirksamer Rechtsbehelfe und Wiedergutmachungsmöglichkeiten sowie Ausgleichs- und andere Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- Strategien zur Verwirklichung der vollen und tatsächlichen Gleichstellung, so auch durch internationale Zusammenarbeit und Stärkung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Mechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Der Generalsekretärin der Konferenz wurde aufgegeben, einen ersten Entwurf für Erklärung und Aktionsprogramm vorzubereiten. Beruhen sollte dieser auf den Ergebnissen von regionalen Expertenseminaren und Staatenvertretertagungen sowie auf Eingaben von Staaten, aus dem UN-System und von Regionalorganisationen. In diesem Zusammenhang organisierte das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte fünf regionale Expertenseminare, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen für die Weltkonferenz vorlegten⁴. Die vier Regionalkonferenzen für Europa (Straßburg, 11.-13.10.2000), Amerika (Santiago de Chile, 5.-7.12.2000), Afrika (Dakar, 22.-24.1.2001) und Asien (Teheran, 19.-21.2.2001) verabschiedeten jeweils eine Erklärung und einen Aktionsplan⁵.

Der dann von der Hochkommissarin vorgelegte erste Entwurf⁶ wurde als prowestlich gewertet und lud zu langen Verfahrensdiskussionen ein, auf welcher weiteren Grundlage gearbeitet werden sollte. Man wählte den Weg des geringsten Widerstands, indem dem Entwurf einfach weitere Passagen hinzugefügt wurden – ohne daß über ihren Inhalt verhandelt, geschweige denn Einvernehmen hergestellt worden war. Die ursprüngliche Vorlage des Sekretariats verwandelte sich dadurch zu einem Textgiganten (aus ursprünglich etwa 150 Ziffern waren nun rund 600 geworden), der dann nach den fünf Konferenzthemen neu gegliedert wurde. Die Bemühungen zur Umstrukturierung und Rationalisierung des Textes führten indes nicht dazu, daß der WCAR ein zustimmungsfähiger Gesamtentwurf präsentiert

werden konnte, auch wenn über große Teile der Entwürfe von Erklärung und Aktionsprogramm schon Einigung erzielt worden war⁷. In Durban wartete daher noch viel Arbeit auf die 2 454 teilnehmenden Staatenvertreter (inklusive 16 Staats- und Regierungschefs, 58 Außenminister und 44 andere Minister) aus 170 Staaten (unter Einfluß des Heiligen Stuhls), an die 4 000 Repräsentanten nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) und einige hundert Vertreter von internationalen Organisationen inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen. 1 342 Medienvertreter waren gleichfalls akkreditiert. Insgesamt brachte die Veranstaltung annähernd 19 000 Menschen aus aller Welt nach Durban.

KONFERENZ UND KONFERENZERGEBNIS

Während im Plenum das Ritual der Ansprachen von Staats- und Regierungschefs, Außenministern und niederrangigen Delegationsleitern – gefolgt von Stellungnahmen der Vertreter etwa von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und NGOs – ablief⁸, verhandelten zwei Arbeitsgruppen unter der Leitung des Belgiers Marc Bossuyt und des Sambiers Bonaventure M. Bowa über die strittigen Teile von Erklärung und Aktionsprogramm. Die Fragen Nahostkonflikt, Wiedergutmachung und Ursachen des Rassismus wurden nach drei Tagen zäher Verhandlungen an Mediatoren abgegeben und in informellen Verhandlungen abseits der Konferenzräume ausgehandelt.

Kompromißtexte lagen am 8. September, einem Samstagmorgen, vor (einen Tag zuvor hätte die Konferenz beendet sein sollen). Problematisch blieb bis zu diesem Zeitpunkt, daß wegen Zeitmangels (und auch unzureichender Vorarbeit auf den Vorbereitungstreffen) nicht alle Passagen im Aktionsprogramm verhandelt worden waren. Gleichzeitig war die Erörterung einer Reihe anderer Punkte der Erklärung und des Aktionsprogramms vorübergehend ausgesetzt worden, um den Ausgang der informellen Konsultationen abzuwarten. Als der Hauptausschuß der Konferenz, ein Unterorgan des Plenums, am Samstagmorgen zusammentraf, herrschte Unsicherheit. Was sollte mit all den restlichen Ziffern geschehen, die nicht direkt durch die ausgehandelten Kompromisse ersetzt wurden? Die Zeit wurde knapp. Syrien, unterstützt durch eine Reihe anderer Länder, wollte unerledigte Textpassagen zur ›fremden Besetzung‹ im Hauptausschuß verhandeln. Dies stellte den schon ausgehandelten Kompromiß zum Nahostkonflikt in Frage. Der Vizevorsitzende des Hauptausschusses, Alexander Slabi aus Tschechien, schlug vor, daß alle noch nicht verhandelten Ziffern und jedweder mit eckigen Klammern versehene (also umstrittene) Text aus den Dokumenten gestrichen werden solle.

Zum Verfahren wurde der anwesende Vertreter des Rechtsberaters der Vereinten Nationen bemüht. Schließlich beantragte Brasilien förmlich, über Textpassagen, die in den bisherigen Verhandlungen noch nicht angenommen worden waren, nicht weiterzuverhandeln, nahm dann aber nach Einreden seinen Antrag zurück. Belgien stellte namens der EU den Antrag erneut; Syrien und Südafrika widersprachen. Es kam zur Abstimmung: 51 Staaten stimmten dem Antrag zu, 37 lehnten ihn ab und 11 Staaten enthielten sich⁹. Danach trat das Plenum zusammen. Eine Anzahl von Staatenvertretern meldete sich mit Vorbehalten und Stellungnahmen zu Wort, bevor Erklärung und Aktionsprogramm ohne förmliche Abstimmung angenommen wurden. Einvernehmen bestand darüber, daß die Berichterstatterin der Konferenz, Edna Maria Santos Roland aus Brasilien, im Einklang mit der gängigen Praxis »den Bericht zwecks Vorlage bei der Generalversammlung auf deren 56. Tagung vervollständigen« solle.

Doch es bleibt spannend. Am 25. September verteilt das Sekretariat der WCAR Erklärung und Aktionsprogramm an die Ständigen Vertretungen der UN-Mitgliedstaaten in Genf. Anstelle der erwarteten und üblichen stilistischen Kleinänderungen vor einer Veröffentlichung der endgültigen Version der Texte entflammt ein neuer Streit

über die Platzierung von drei Ziffern zum ausgehandelten Kompromiß beim Thema Wiedergutmachung. Die afrikanische Gruppe möchte diese Passagen im Aktionsprogramm – nicht bloß in der Deklaration – wiederfinden, um eine stärkere Bindungswirkung herzustellen. Die EU widerspricht dem vehement. Der Streit verhindert, daß die Generalversammlung während des Hauptteils ihrer 56. Ordentlichen Tagung das Ergebnis der WCAR billigen kann. Erst Ende Dezember verständigen sich die südafrikanische Außenministerin Zuma und der belgische Außenminister Louis Michel (für die EU) darauf, daß die einschlägigen Ziffern 99, 101 und 102 in der Erklärung verbleiben. Am 2. Januar 2002 werden die Texte vom Büro der Hochkommissarin veröffentlicht¹⁰.

Am 27. März 2002 nimmt die Generalversammlung die Resolution 56/266 zur Weltkonferenz mit 134 Stimmen gegen die Israels und der Vereinigten Staaten bei zwei Enthaltungen (Australien, Kanada) auf Empfehlung ihres für Sozialfragen und Menschenrechte zuständigen 3. Hauptausschusses an¹¹. Die Generalversammlung billigt mit dieser Entschließung die Erklärung und das Aktionsprogramm der WCAR und fordert die Staaten dazu auf, nationale Strategien und Aktionspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie den Dokumenten weiteste Publizität zukommen zu lassen. Ferner wird die Entscheidung der Hochkommissarin unterstützt, in ihrem Amt eine Anti-Diskriminierungs-Gruppe zu bilden (vier Stellen dieser Arbeitseinheit sollen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden). Der UN-Generalsekretär wird aufgefordert, fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, zu ernennen, die die Umsetzung des Programms von Durban verfolgen sollen. Strittig war nicht nur der Beschluß zu den neuen Stellen für die Hochkommissarin gewesen – heftiger Widerstand kam von den Vereinigten Staaten –, sondern auch die Frage der Folgemaßnahmen. In den Verhandlungen um den Wortlaut der Entschließung sah man Ende Februar davon ab, schon jetzt eine Sondergeneralversammlung für 2006 einzuplanen, und zog es vor, die Frage von Überprüfung und Bewertung des Ergebnisses der WCAR auf der 59. Tagung der Generalversammlung zu entscheiden. Offen ist somit noch, in welcher Gestalt es ein ›Durban + 5‹ geben wird, also eine Zusammenkunft, die die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beurteilen hat.

ERKLÄRUNG UND AKTIONSPROGRAMM

Die gesamten Verhandlungen über Erklärung und Aktionsprogramm waren von Beginn an weitgehend nach alter Nord-Süd-Manier polarisiert. Doch wie kam es zu dieser Konfrontation? Zum einen wohl, weil nur wenige Staaten nach Durban kamen, um Mittel und Wege zu finden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im eigenen Land zu bekämpfen. Der ewige Fingerzeig auf andere ermüdete zuletzt jedoch jene, die sich zumindest darum bemühten, auch mit sich selbst ins Gericht zu gehen. Ein weiterer Grund mag gewesen sein, daß eine Auffassung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit als universellem Problem es automatisch ausschließt, einen einzigen Staat unter ausdrücklicher Namensnennung in den Abschlußdokumenten zu kritisieren – Israel. Die gegenwärtige Situation im Nahen Osten trug jedoch nur wenig dazu bei, breite Unterstützung für diese Position zu gewinnen. Und zu guter Letzt waren wohl auch die Auffassungen darüber, ob man die Schlußdokumente stärker hinsichtlich der Bewältigung aktueller Probleme oder der Aufarbeitung der Vergangenheit gewichten sollte, zu unterschiedlich.

Und dann gab es zu allem Überfluß noch ein sehr praktisches, im Spannungsverhältnis zum Zeitbudget stehendes Problem: die große Bandbreite der zu behandelnden Themen. Während andere Weltkonferenzen relativ abgegrenzte Zielgruppen oder Themen zu verhandeln hatten, greifen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in alle Bereiche des täglichen Lebens ein und erstrecken sich auf eine Vielzahl

von Personengruppen (so Frauen, Jugendliche, Kinder, Migranten, indigene Völker). Man versuchte der Vielfalt durch eine Gliederung von Erklärung und Aktionsprogramm anhand der fünf Konferenzthemen gerecht zu werden, und es ist immerhin gelungen, eine Reihe von zentralen Aussagen zu treffen.

Das Ergebnis von Durban besteht aus Erklärung und Aktionsprogramm, die gemeinsam veröffentlicht wurden¹². Die Erklärung (Erkl) umfaßt 122 Ziffern, das Aktionsprogramm (AP) 219. Gegliedert sind die Dokumente nach den fünf eingangs genannten Konferenzthemen. Innerhalb dieser Bereiche finden sich Untertitel, die die Suche zu bestimmten Themen erleichtern.

Als Ausgangspunkt definiert die Erklärung,

»daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und daß die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status« (Ziffer 2 Erkl).

Damit wurde auf die Definitionen in Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückgegriffen. Der Katalog wurde nicht durch weitere Kategorien wie »sexuelle Neigungen«, »Behinderungen« und »kulturelle Barrieren« erweitert und bleibt damit hinter Forderungen insbesondere Brasiliens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas und Kanadas zurück. Gleichzeitig wurde jedoch anerkannt, daß das Zusammenreffen mehrerer Gründe Diskriminierungen verstärken kann.

Große Bedeutung wird »den Werten der Solidarität, des Respekts, der Toleranz und des Multikulturalismus bei(ge)messen, die die sittliche Grundlage und Inspiration« für den weltweiten Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit darstellen (5 Erkl). Ferner erklärt die Weltkonferenz, daß jede Lehre rassistischer Überlegenheit »wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich« ist; sie sei »zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, zu verwerfen« (7 Erkl). Die EU und die Schweiz be-

tonten am Schluß der Konferenz, daß die Verwendung des Begriffs »Rasse« in den Dokumenten nicht dahingehend ausgelegt werden dürfe, daß verschiedene Rassen existieren. Sie hätten von daher die Verwendung des Begriffes der »sogenannten Rassen« bevorzugt, konnten sich mit dieser Auffassung jedoch nicht durchsetzen, da zahlreiche Staaten darin einen Versuch sahen, das Vorhandensein von Rassismus zu verharmlosen.

Das Aktionsprogramm ruft die unterschiedlichsten Akteure – Staaten, Politiker und politische Parteien, UN, andere internationale Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, NGOs, die Jugend, den Privatsektor und die Medien – dazu auf, Maßnahmen im Kampf gegen den Rassismus zu ergreifen. Um nur einige Beispiele zu nennen: alle Staaten sind aufgefordert, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Rassismus auszuarbeiten (191a AP). Die NGOs werden gebeten, Daten über Gewalt, die durch Rassismus und Fremdenfeindlichkeit motiviert ist, zu sammeln, um dadurch auf die Verringerung dieser Gewalt hinzuwirken (74b(v) AP). Die Führer der Religionsgemeinschaften werden »nachdrücklich« dazu aufgefordert, sich für Dialog und Partnerschaft einzusetzen, um zu Aussöhnung und Harmonie beizutragen (211 AP). Den Politikern und politischen Parteien, aber auch dem Privatsektor (inklusive Medien, Internet und Werbebranche) wird nahegelegt, freiwillige ethische Verhaltenskodizes aufzustellen, um eine faire und ausgewogene Darstellung der Vielfalt ihrer Gesellschaft zu fördern, die Verbreitung rassistischer oder stereotyper Darstellungen aber zu verhindern (115; 144; 215 AP).

Besonders positiv zu bewerten ist, daß sich zwischen diesen Akteuren in Durban verschiedenste Netzwerke auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene gebildet haben, die ihre Arbeit auch über die WCAR hinaus fortsetzen werden. So bildeten beispielsweise die NGOs Interessengruppen (NGO caucuses) zu den unterschiedlichsten Themen und intervenierten diesbezüglich bei den Regierungen. Erstmals organisierten sich die Opfer der Diskriminierung auf Grund der Kastenzugehörigkeit und erlangten viel Aufmerksamkeit in den Medien. Die mehr als 700 Delegierten des Jugendforums (26./27.8.) und die 8 000 Teilnehmer des NGO-Forums (28.8.-1.9.) verabschiedeten jeweils ihre Erklärung und ihren Aktionsplan zur Weltkonferenz¹³; wie auf der WCAR selbst bot auf dem NGO-Forum das Nahostthema reichlich Konfliktstoff. Die Erklärung und der Aktionsplan des NGO-Forums wurden – um zusätzliche Kontroversen zu vermeiden – von der WCAR aber nicht förmlich zur Kenntnis genommen. Zu den Ereignissen im Umfeld der Konferenz gehörte unter anderem ein Treffen von Kofi Annan und Mary Robinson mit Vertretern der Privatwirtschaft und der Gewerkschaften im Rahmen des »Globalen Paktes«. In Durban waren auch 47 nationale Menschenrechtsinstitutionen präsent; ihre Vertreter verpflichteten sich ebenso wie 350 in Durban anwesende Parlamentarier, den ihnen in den Abschlußdokumenten von Durban zugesprochenen Verpflichtungen nachzukommen¹⁴.

Die Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit definiert die Erklärung in ihrer Ziffer 1 als »Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen..., die von diesen Geißeln nachteilig betroffen, ihnen ausgesetzt oder ihr Ziel sind oder waren«. Auf einen Katalog von Opfergruppen (etwa indigene Völker, Menschen afrikanischer Abstammung oder Migranten) konnte man sich in dieser Definition besonders zum Bedauern der lateinamerikanischen Staaten nicht verständigen¹⁵, da eine Reihe anderer Delegationen die Gefahr einer Verharmlosung der Situation nicht ausdrücklich genannter Gruppen sah und daher lieber auf eine allgemeine Definition zurückgriff. Positiv ist jedoch zu bewerten, daß verschiedene Opfergruppen wie die Binnenvertriebenen, Menschen afrikanischer Abstammung und die Roma/Sinti/Zigeuner/Fahrenden durch die Weltkonferenz gestärkt wurden, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Definition aufgeführt sind¹⁶.

Auf Vorschlag der Regierung des Gastgeberlands Südafrika wurde als Logo der Anti-Rassismus-Konferenz in Durban eine künstlerische Interpretation des chinesischen Symbols von »Yin und Yang« – der einander entgegengesetzten, sich aber ergänzenden Lebenskräfte – gewählt. Diesen traditionelle Schwarzweiß-Darstellung wurde durch verschiedene Graustufen verfremdet, die für die unterschiedlichen Wurzeln der Menschen stehen, und durch ein Element der Bewegung dynamisiert. Die stilisierte Erdachse nimmt zugleich das Motiv des Kompasses auf, der die Richtung weisen soll.



Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung

So wird die Menschenrechtskommission ersucht, »die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines anderen Mechanismus der Vereinten Nationen zu erwägen«, um die Probleme der Rassendiskriminierung, mit denen nicht in Afrika lebende Menschen afrikanischer Abstammung konfrontiert sind, zu untersuchen und Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten (7 AP). Die Staaten werden nachdrücklich dazu aufgefordert, sich für ein besseres Verständnis und eine größere Achtung des Erbes und der Kultur von Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung einzusetzen (4 AP). Die Diskussionen über Menschen afrikanischer Herkunft bezogen sich nicht zuletzt auf die Staaten Lateinamerikas.

Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende

Mit Sorge wurden die anhaltenden rassistischen Akte, auch Gewalthandlungen, gegenüber Roma/Zigeunern/Sinti/Fahrenden registriert (68 Erkl). Angehörige dieser Gruppen – der Begriff »Zigeuner« (gypsies) wird hier unbefangenen verwendet – sollen vor rassistischer und klischeehafter Berichterstattung in den Medien geschützt werden (43 AP). Der Zugang zur Bildung sollte die Möglichkeit einschließen, die Amtssprachen des Aufenthaltslands bereits in der Vorschulzeit zu erlernen sowie mit Hilfe von Lehrkräften aus der eigenen Gruppe auch muttersprachlichen Unterricht zu erteilen (AP 39).

Indigene Völker

Der Begriff »indigene Völker« (indigenous peoples) wird im gesamten Schlußdokument von Durban »im Kontext der laufenden internationalen Verhandlungen über Dokumente, die sich konkret mit dieser Frage befassen, und unbeschadet der Ergebnisse dieser Verhandlungen verwendet« – gemeint sind die Gespräche über eine Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der indigenen Völker – und könne »nicht so ausgelegt werden..., als hätte er irgendwelche Implikationen im Hinblick auf Rechte nach dem Völkerrecht« (24 Erkl). Diese Einschränkung war von einigen lateinamerikanischen Staaten gerade noch mitzutragen, stieß bei den NGOs indigener Völker, die ihre Rechte als Rechte der Gruppe und nicht nur als Individualrechte verwirklicht sehen wollen, jedoch auf klare Ablehnung.

Die Konferenz drückt ihre Besorgnis darüber aus, daß in manchen Staaten die politischen und rechtlichen Strukturen oder Institutionen nicht dem multiethnischen, multikulturellen und mehrsprachigen Charakter der Bevölkerung entsprechen; damit würden in vielen Fällen indigene Völker ausgegrenzt (22 Erkl). Die Schaffung des Ständigen Forums für indigene Fragen und die Ernennung des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Angehörigen indigener Bevölkerungsgruppen werden begrüßt (44, 45 Erkl). Eine angemessene Unterstützung ihrer Arbeit in personeller, technischer und finanzieller Hinsicht soll durch die Staaten sichergestellt werden (204, 205 AP).

Die Staaten sind ferner dazu aufgerufen, Verträge und sonstige Vereinbarungen, die sie mit indigenen Völkern abgeschlossen haben, einzuhalten (20 AP). Den Herausforderungen, denen sich Menschen aus indigenen Völkern, die in einem städtischen Umfeld leben, gegenübersehen, soll Rechnung getragen werden. Diesen Menschen soll Gelegenheit gegeben werden, »ihre traditionellen, kulturellen, sprachlichen und spirituellen Lebensweisen beizubehalten« (23 AP).

Migranten

Im Blick auf die Migranten werden die Staaten dazu aufgefordert, die Familienzusammenführung »rasch und wirksam zu erleichtern« (28 AP). Die Öffentlichkeit soll »zutreffende Informationen über Migranten und Migrationsfragen« erhalten, »namentlich über den positiven gesellschaftlichen Beitrag der Migranten in ihren Gaststaaten sowie über die gefährdete Lage von Migranten, insbesondere derjenigen mit unregelmäßigem Status« (27 AP). Zur Beseitigung von



Rassismus und Fremdenfeindlichkeit am Arbeitsplatz sei »die volle Gleichheit aller vor dem Gesetz, einschließlich auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, zu gewährleisten«. Nach Bedarf sollen Hindernisse unter anderem in bezug auf Tarifverhandlungen, Arbeitsverträge, gewerkschaftliche Betätigung, Zugang zu Gerichten, Arbeitssuche in verschiedenen Teilen des Aufenthaltslands sowie Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beseitigt werden (29 AP).

Wiedergutmachung

Die Dokumente der WCAR befassen sich nicht nur mit der Lage der verschiedenen Gruppen von Opfern, sondern nehmen auch Stellung zu verschiedenen menschenrechtlichen Themenkomplexen. Dabei wird zum ersten Mal in einem derartigen internationalen Forum der Versuch unternommen, den Opfern von Sklaverei und Sklavenhandel und ihren Nachkommen zumindest die geraubte Würde zurückzugeben. Die Frage der Wiedergutmachung traf auf besondere Aufmerksamkeit in der Weltöffentlichkeit¹⁷.

Die an der Konferenz teilnehmenden Staaten »bedauern zutiefst« das große Ausmaß menschlichen Leids, das durch Sklaverei, Sklavenhandel, transatlantischen Sklavenhandel, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord verursacht wurde (99, 100 Erkl). Das stellt zwar keine Entschuldigung dar, doch wird zugleich davon Kenntnis genommen, »daß einige Staaten die Initiative zur Entschuldigung ergriffen und in angebrachten Fällen Wiedergutmachungszahlungen für schwerwiegende und massive Verstöße geleistet haben« (100 Erkl). Alle die Staaten, die bisher in dieser Hinsicht untätig geblieben sind, werden dazu aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen (101 Erkl). Bewußt ist man sich der moralischen Verpflichtung der Staaten, »die es betrifft«, die andauernden Folgen von vergangenem Unrecht zu beenden oder rückgängig zu machen (102 Erkl). Als einem der wenigen westlichen Redner gelang es dem deutschen Außenminister Joschka Fischer, im Plenum der Weltkonferenz, den richtigen Ton zu treffen und Verantwortung für die koloniale Vergangenheit zu übernehmen.

In der Erklärung von Durban wird ferner anerkannt, »daß Sklaverei und Sklavenhandel ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und zu allen Zeiten als solches hätten gelten sollen, insbesondere der transatlantische Sklavenhandel« (13 Erkl). Die vorsichtige Formulierung rührt daher, daß besonders westliche Staaten keinerlei Ansatzpunkte für gegen sie gerichtete Reparationsforderungen bieten wollten. Hinsichtlich finanzieller Wiedergutmachung wurde die Debatte in Richtung Entwicklungshilfe gelenkt. Im Aktionsprogramm wird anerkannt, daß historische Ungerechtigkeiten »unleugbar zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlicher Ungleichheit, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben«, vor allem in den Entwicklungsländern. Es sei daher

nötig, »im Rahmen einer neuen, auf dem Geist der Solidarität und der gegenseitigen Achtung aufbauenden Partnerschaft Programme für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaften und der Diaspora« zu entwickeln, und zwar in den Bereichen »Schuldenerleichterung, Armutsbekämpfung, Aufbau oder Stärkung demokratischer Institutionen, Förderung ausländischer Direktinvestitionen, Marktzugang« und so fort (158 AP). Durch die Dokumente zieht sich gleichfalls der Gedanke, die Geschichte wahrheitsgemäß darzustellen und der Opfer angemessen zu gedenken (z.B. 98, 99 Erkl).

Nahost

Eng verbunden mit der Annahme der Textpassagen zum Nahen Osten stand die Frage, in welcher Form der Holocaust anzusprechen ist und wie man sich mit dem Antisemitismus auseinandersetzt. Geschnürt wurde ein Kompromißpaket.

Erinnert wird daran, »daß der Holocaust niemals vergessen werden darf« (58 Erkl). Mit Besorgnis werden das Bestehen religiöser Intoleranz und die »Zunahme des Antisemitismus und der Islamophobie« bewertet (59, 61 Erkl). Besorgnis werden »über die Not des unter ausländischer Besatzung stehenden palästinensischen Volkes« ausgedrückt. Das »unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und die Gründung eines unabhängigen Staa-

tes« sowie »das Recht auf Sicherheit für alle Staaten der Region, einschließlich Israels« wird anerkannt. Alle Staaten werden dazu aufgefordert, »den Friedensprozeß zu unterstützen und zu einem raschen Abschluß zu bringen« (63 Erkl). Hochkontrovers blieb bis zum Schluß die Formulierung, mit der das Recht der Flüchtlinge anerkannt wird, »freiwillig in Würde und Sicherheit an ihre Heimstätten und zu ihrem Grund und Boden zurückzukehren«; die Staaten werden nachdrücklich aufgefordert, »ihre Rückkehr zu erleichtern« (65 Erkl). Im Aktionsprogramm fordert die Konferenz die Beendigung der Gewalt im Nahen Osten

»und die rasche Wiederaufnahme von Verhandlungen, die Achtung der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die Achtung des Grundsatzes der Selbstbestimmung und das Ende allen Leids, wodurch Israel und den Palästinensern die Wiederaufnahme des Friedensprozesses sowie Entwicklung und Wohlstand in Sicherheit und Freiheit ermöglicht würden« (151 AP).

Iran und Syrien sowie China bezeichneten die Aussagen zu Palästina als zu schwach, weil es in den Dokumenten der WCAR nicht gelungen sei, die Situation in den besetzten Gebieten angemessen zu thematisieren. Gleichzeitig formulierten Länder wie Australien, Guatemala und Kanada ihre Bedenken: Teile des Textes hätten nicht verabschiedet werden sollen, da sie politische Elemente beinhalten, die den Verhandlungen zwischen Israel und Palästina vorbehalten bleiben sollten. Diese auf der Konferenz eingenommene Position war bereits ein Indiz für die spätere Enthaltung Australiens und Kanadas bei der Abstimmung über die Resolution 56/266 zur Weltkonferenz in der Generalversammlung im März 2002.

Globalisierung/Armutsbekämpfung

Die Globalisierung wird als »machtvolle und dynamische Kraft« begriffen, die es zugunsten der Entwicklung und des Wohlstands aller Länder zu nutzen gelte. Gleichzeitig sollen die nachteiligen Auswirkungen der Globalisierung vermieden und gemildert werden (11 Erkl). Durch das Aktionsprogramm zieht sich als roter Faden, daß Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten entlang der Trennlinien zwischen Rassen zu beseitigen seien (1, 52, 60, 112, 157, 158, 174, 207 AP). Der Privatsektor und die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, so die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, werden ermutigt, die Beteiligung von Opfern von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit »an den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidungsprozessen ... zu fördern, insbesondere bei der Erarbeitung und Umsetzung von Strategien zur Armutsminderung, bei Entwicklungsprojekten sowie bei Handels- und Marktzugangsprogrammen« (112 AP). Generell sollen Maßnahmen zur Beseitigung der Armut gefördert werden (1 AP); die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die operativen Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sollen Vorhaben »zur Bewältigung der Entwicklungs Herausforderungen der betroffenen Staaten und Gesellschaften, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent und in der Diaspora, größeren Vorrang ein(räumen) und angemessene Finanzmittel dafür bereit(stellen)« (159 AP).

Prävention, Bildung, Schutz

Ein sehr umfangreicher Katalog von Vorbeugungsmaßnahmen hat Eingang in das Schlußdokument gefunden. Angesprochen werden Maßnahmen etwa in den Bereichen Gesetzgebung, Beschäftigung, Gesundheit, Umwelt, Bildung, Menschenrechtserziehung und Medien (einschließlich der neuen Formen der Kommunikationstechnik).

Die Staaten, die das bislang noch nicht getan haben, werden einmal mehr dazu aufgefordert, eine Reihe von Menschenrechtsübereinkünften zu ratifizieren, insbesondere das CERD, dessen universelle Ratifikation bis 2005 erreicht sein soll (75, 77, 78 AP). Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sollen die Anerkennung der In-

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich die Verfasserin verantwortlich.

- 1 Auf der ersten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (14.-26.8.1978 in Genf) verließen zahlreiche westliche Staaten wegen der Verurteilung Israels die Tagung vorzeitig; vgl. VN 5/1978 S. 169. Bei der zweiten derartigen Konferenz (1.-13.8.1983 in Genf) gab es wiederum unüberbrückbare Gegensätze; vgl. VN 6/1983 S. 196f.
- 2 Siehe Tom Lantos, The Durban Debacle: An Insider's View of the UN World Conference Against Racism, in: The Fletcher Forum of World Affairs, Vol. 26:1 (Winter/Spring 2002); siehe aber auch die Antwort von Gay Mc Dougall, The World Conference against Racism: Through a Wider Lens, in: The Fletcher Forum of World Affairs, Vol. 26:2 (Summer/Fall 2002).
- 3 Wird sich im folgenden nur auf »Rassismus und Fremdenfeindlichkeit« bezogen, ist stets der Gesamtkomplex »Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz« gemeint.
- 4 UN Doc. A/CONF.189/PC.1/8 (Report of the Geneva expert seminar); A/CONF.189/PC.2/2 (Report of the Warsaw expert seminar); A/CONF.189/PC.2/3 (Report of the Bangkok expert seminar); A/CONF.189/PC.2/4 (Report of the Addis Ababa expert seminar); A/CONF.189/PC.2/5 (Report of the Santiago de Chile expert seminar).
- 5 A/CONF.189/PC.2/6 (Final documents of the European Conference against Racism); A/CONF.189/PC.2/7 (Report of the Regional Conference of the Americas); A/CONF.189/PC.2/8 (Report of the Regional Conference for Africa); A/CONF.189/PC.2/9 (Report of the Asian Preparatory Meeting).
- 6 A/CONF.189/WG.1/3 (Elements for a Draft Declaration and Programme of Action for the World Conference).
- 7 A/CONF.189/PC.3/11 (Report of the Preparatory Committee on its third session); A/CONF.189/4 (Draft Declaration); A/CONF.189/5 (Draft Programme of Action).
- 8 Die im Plenum abgegebenen Stellungnahmen finden sich im Internet unter dieser Kennung: <http://www.un.org/WCAR/statements>.
- 9 Siehe auch Marc Bossuyt, Procedural Confusion at the Main Committee of the Durban Conference against Racism, in: Human Rights Monitor, i.E.
- 10 A/CONF.189/12 (Report of the World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance). Im Internet unter: [www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.Conf.189.12.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.Conf.189.12.En?Opendocument).
- 11 Siehe zur Debatte im 3. Hauptausschuß A/56/581 (Elimination of racism and racial discrimination. Report of the Third Committee).
- 12 Als Broschüre mit nützlichem Stichwortverzeichnis: United Nations (Department of Public Information), World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance. Declaration and Programme of Action, New York 2002. Im Internet unter: www.unhcr.ch/pdf/Durban.pdf. Deutscher Text: www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf.
- 13 Erklärungen und Aktionspläne des Jugend- und Nichtregierungsforums: www.racism.org.za.
- 14 Erklärung der nationalen Menschenrechtsinstitutionen: www.nhri.net/RacismandDis.htm; Erklärung der Parlamentarier: www.ipu.org/english/structure/splzdocs/durban01.htm.
- 15 Anders in Ziff. 11 der Erklärung der amerikanischen Regionalkonferenz, A/CONF.189/PC.2/7.
- 16 Interventionen der indischen Delegation verhinderten, daß die Opfer der Diskriminierung auf Grund der Kastenzugehörigkeit ebenfalls angesprochen wurden. Siehe auch Jürgen Weber, Zermahlen zwischen Elefanten. Der »Dalit-Paragraf« fand keine Aufnahme im Abschlussdokument der Regierungskonferenz, in: epd-Entwicklungspolitik, Nr. 19/2001 (Oktober), S. 31-33.
- 17 Siehe auch Marc Bossuyt / Stef Vandeginste, The issue of reparation for slavery and colonialism and the Durban World Conference against Racism, in: Human Rights Law Journal, i.E.

dividualbeschwerde in Erwägung ziehen (75 AP). Deutschland hatte sich kurz vor Konferenzbeginn dem Individualbeschwerdeverfahren des CERD unterworfen. Gefordert wird der Erlaß von Gesetzen gegen den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel (69 AP).

Seitens der Staaten sollen Maßnahmen ergriffen werden, damit rassistische Beweggründe des Täters bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden können (84 AP). In vorsichtigen Wendungen wird empfohlen, möglichen Zusammenhängen zwischen Polizeigewalt und Gestaltung des Strafvollzugs einerseits sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit andererseits nachzugehen (85 AP). Gesammelt, analysiert und veröffentlicht werden sollen verlässliche Daten über Individuen und Gruppen, die Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geworden sind (92 AP). Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sei bei sozialen Diensten, Beschäftigung, Wohnungsbau, Bildung und Gesundheitswesen durchzusetzen (99-111 AP).

Vorgeschlagen werden diverse konkrete Bildungsmaßnahmen, etwa die Errichtung multimedialer Zentren oder Programme zum Thema Sklaverei (117-120 AP). Zugang zur Bildung soll für alle sichergestellt sein (121-124 AP). Die Menschenrechtserziehung und die Förderung von Werten wie Vielfalt, Pluralismus, Toleranz und gegenseitigem Respekt sollte an alle Sektoren der Gesellschaft gerichtet sein (125-139 AP), nicht zuletzt auch an Amtsträger der Strafverfolgungsbehörden, des Strafvollzugs und der Sicherheitsdienste, im Gesundheitswesen, an den Schulen und bei den Einwanderungsbehörden (133, 138, 139 AP).

Im Zusammenhang mit den Medien wird besonders auf das Internet hingewiesen, das zur Erziehung und Bewußtseinsbildung gegen den Rassismus beitragen könne; gegen die Verbreitung rassistischer Materialien über das Internet wird eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, beispielsweise einschlägige Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden (140, 141, 143, 144, 145, 147 AP).

VOR DER UMSETZUNG

Der Grundgedanke der WCAR ist der der Inklusion – des Gegenteils von Ausschließung oder Diskriminierung. Seinerseits beruht er auf der Ablehnung jeglichen Überlegenheitsdenkens. Dieser Gedankengang wurde in Durban nicht in einigen Kernsätzen verdichtet, sondern überaus detailliert und mit Hilfe zahlreicher Wiederholungen ausgestaltet. Wie die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Schlußdokumente der anderen großen Weltkonferenzen sind auch die Erklärung und das Aktionsprogramm der WCAR völkerrechtlich nicht bindend. Aber seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 zeigt sich immer wieder, welches Gewicht derartige Dokumente in den Staaten gewinnen können – als Handlungsanleitung für die Zivilgesellschaft und als Berufsgrundlage für die Opfer.

Bei der Rückschau auf die Weltkonferenz sollte man zudem nicht vergessen, daß ›Durban‹ nicht nur ein einzelnes Ereignis war. Der Großkonferenz gingen zweieinhalb Jahre der Vorbereitung voraus. Das Anliegen hat viele Menschen über diesen Zeitraum hinweg beschäftigt und zusammengeführt. Aus Anlaß der Konferenz wurden auch Daten zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhoben, die bis dahin nicht vorhanden waren. Deutlich wird, daß die WCAR gerade kein Endpunkt ist, wenn es um die Verbesserung der Lage der Opfer von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geht – und letztlich um eine Welt, in der die Folgen historischer und gegenwärtiger Diskriminierungen überwunden werden.

Vor der Verwirklichung derartigen Ambitionen steht freilich zähe Kleinarbeit: Interessierte sollten sich mit den Dokumenten vertraut machen und die für sie relevante Ansätze identifizieren; die Sprache der Schlußdokumente müßte für ein breiteres Publikum verständlich gemacht und damit zugänglich werden; und ähnlich wie bei der ›Agenda 21‹ auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geht es auch hier darum, daß global gedacht und in der Umsetzung lokal gehandelt wird.

Internationaler Pakt und EMRK

Ein Vergleich der Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

ECKART KLEIN · FRIEDERIKE BRINKMEIER

Die 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat die Entstehung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Pakt) maßgeblich beeinflusst. Die Annahme des regional ausgerichteten Vertragswerks ging der des internationalen Menschenrechtsinstruments voraus; Jubiläen waren aber unlängst für beide zu verzeichnen: 50 Jahre lag im November 2000 die Unterzeichnung der EMRK zurück, 25 Jahre im März 2001 das Inkrafttreten des Paktes und damit auch die Aufnahme der Tätigkeit des gemäß dem Pakt errichteten Menschenrechtsausschusses (Human Rights Committee under the International Covenant on Civil and Political Rights, CCPR). Der Pakt¹ hat 148 Vertragsstaaten, die EMRK² 43 (Stand: Ende Juni 2002). Im Vorjahr wurden in dieser Zeitschrift Aufbau und Verfahren der beiden Organe gegenübergestellt³; in Fortsetzung dieses Beitrags soll nun die materielle Rechtsprechung unter den beiden Verträgen verglichen werden.

Bereiche der Übereinstimmung

Die Beeinflussung des regionalen⁴ wie des internationalen Vertragswerks durch die Allgemeine Erklärung wird daran sichtbar, daß der Katalog der Rechte in beiden Vertragswerken weitgehend übereinstimmt⁵. Beide Kataloge folgen auch derselben Systematik: Artikel für Artikel werden Schutzbereich und zugleich Schranken der einzelnen Menschenrechte festgelegt. Demgegenüber hat die im Dezember 2000 von Europaparlament, Europäischem Rat und EU-Kommission proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union eine andere Struktur: sie enthält eine allgemeine, für alle Rechte anwendbare Schrankenklausel am Ende des Katalogs⁶.

Aus der übereinstimmenden Systematik von EMRK und Pakt darf allerdings nicht auf eine völlige inhaltliche Übereinstimmung der Rechte geschlossen werden. Einige Gewährleistungen finden sich nur in einem der beiden Kataloge, andere sind in ihrem Schutzbereich unterschiedlich formuliert (so Artikel 7 Pakt, Art. 3 EMRK), oder es sind die Schrankenbestimmungen anders gefaßt. Während bei-